

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 196-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.898

Eingereicht am: 14.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Der Regierungsrat wird gebeten, Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) zu streichen (Artikel 6 wird so zu Artikel 5).

Begründung:

Mit der bestehenden Formulierung in Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds darf nur die Hälfte der Gewinnausschüttung im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt werden. Angesichts der Verfinsterung der finanzpolitischen Lage gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 muss die Finanzsituation in den kommenden Budgets und in den Aufgaben- und Finanzplänen nachhaltig verbessert werden. Deshalb ist der gesamte Betrag der jährlich ausbezahlten Gelder der SNB zu budgetieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesetzesänderung ist unverzüglich an die Hand zu nehmen, damit die Neuerung für das Budget 2018 und folgende umgesetzt werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat